



Gransee, den 24.11.2022

Zeichen bitte immer angeben:
GP-Nr.:

Jimena Heinol
Telefon: 03306 7986- 3020
beamtenversorgung@kvbbg.de

Rundschreiben Nr. 01/2022 – Versorgungskasse Mitgliedschaften

Inhalt:

- **Verfahren bei der Abwahl von kommunalen Beamten auf Zeit**
- **Hinweise über die Versorgung für die kommunalen Beamten auf Zeit**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Rundschreiben informiere ich Sie über die Verfahrensweise bei einer Abwahl von kommunalen Beamten auf Zeit (I.). Des Weiteren erhalten Sie ein Hinweisblatt über die Versorgung kommunaler Beamter auf Zeit (II.).

I. Verfahren bei der Abwahl von Beamten auf Zeit

Gemäß § 123 Abs. 5 Landesbeamtengesetz Brandenburg (LBG) scheidern kommunale Wahlbeamte mit Ablauf des Tages ihrer Abwahl aus dem Amt aus. Sie erhalten bis zum Ablauf ihrer Amtszeit Besoldung und Versorgung nach den für abgewählte Wahlbeamte auf Zeit geltenden Vorschriften.

Wird ein kommunaler Wahlbeamter auf Zeit abgewählt, so gelten gemäß § 4 Absatz 3 Brandenburgisches Beamtenbesoldungsgesetz (BbgBesG) die Absätze 1 und 2 des § 4 entsprechend; an die Stelle der Mitteilung über die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand tritt die Mitteilung über die Abwahl oder der sonst bestimmte Beendigungszeitpunkt für das Beamtenverhältnis auf Zeit.

Nach § 4 Absatz 1 BbgBesG erhalten Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter, die in den einstweiligen Ruhestand versetzt worden sind, für den Monat, in dem die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand mitgeteilt worden ist, und für die folgenden 3 Monate die Bezüge weiter, die ihnen am Tag vor der Versetzung zustanden; Änderungen bei Familienzuschlag sind zu berücksichtigen.

Gemäß § 27 Abs. 6 Brandenburgisches Beamtenversorgungsgesetz (BbgBeamtVG) erhält der dann als abberufen geltende Beamte auf Zeit bis zum Ablauf seiner regulären Amtszeit, bei einem vorherigen Eintritt in den Ruhestand oder der Entlassung längstens bis zu diesem Zeitpunkt, Versorgung nach der Maßgabe, dass das Ruhegehalt während der ersten 5 Jahre

Kontaktdaten:

Rudolf-Breitscheid-Straße 64, 16775 Gransee
Telefon (03306) 7986 3010 | Telefax (03306) 7986 3099

Unsere Servicezeiten sowie allgemeine und
aktuelle Hinweise finden Sie unter www.kvbbg.de



71,75 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, in der sich der Beamte zur Zeit seiner Abwahl befunden hat, beträgt.

Nach Ablauf des Zeitraumes, für den das Ruhegehalt nach § 27 Abs. 6 BbgBeamtVG gewährt worden ist, berechnet sich das Ruhegehalt vom Ersten des Folgemonats an nach § 25 Abs. 1 BbgBeamtVG bzw. nach § 27 Abs. 2 BbgBeamtVG.

Der „einstweilige Ruhestand“ bzw. das Abwahlverhältnis des Beamten auf Zeit endet gemäß § 122 Abs. 5 LBG mit dem Ablauf der Amtszeit. Der Beamte gilt zu diesem Zeitpunkt als dauernd in den Ruhestand versetzt, wenn er bei Verbleiben im Amt mit Ablauf der Amtszeit in den Ruhestand getreten wäre.

Gemäß § 20 der Satzung der Versorgungskasse ist es Aufgabe der Versorgungskasse, für ihre Mitglieder die Festsetzung, Berechnung und Zahlung der beamtenrechtlichen Versorgungsleistungen zu übernehmen. § 21 der Satzung der Versorgungskasse regelt die Leistungen des KVBbg. Hiernach werden die Versorgungsbezüge und die Beihilfen für abberufene oder als abberufen geltende Beamte auf Zeit nicht übernommen. Diese Leistungen werden außerhalb der Finanzierungsgemeinschaft durch die Mitglieder selbst finanziert.

Die Berechnung und Zahlung der Versorgungsbezüge und der Beihilfen eines kommunalen Beamten auf Zeit erfolgt daher bei Abwahl im Wege der Erstattung zuzüglich Verwaltungskosten durch die Versorgungskasse. Die von Ihnen zu zahlende Verwaltungskostenpauschale würde sodann 1,9 Prozent der anfallenden Versorgungsaufwendungen bzw. 36,00 EUR je Beihilfebescheid betragen.

II. Hinweise über die Versorgung für die kommunalen Beamten auf Zeit

In der Anlage zu diesem Rundschreiben erhalten Sie ein Hinweisblatt, in dem alle wichtigen Informationen über die Versorgung der kommunalen Beamten auf Zeit zusammengefasst sind. Ich bitte Sie, Ihre kommunalen Beamten auf Zeit hierüber entsprechend zu informieren.

Sie finden dieses Rundschreiben nebst Anlage zusätzlich auf der Internetseite des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg im Bereich der Beamtenversorgung.

Soweit Sie Fragen zu diesem Rundschreiben haben, stehen Ihnen die Mitarbeitenden der Beamtenversorgung Bereich Mitgliedschaften gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Kommunaler Versorgungsverband Brandenburg
-Beamtenversorgung Mitgliedschaften-